

Bekanntmachungen von Departementen und anderen Verwaltungsstellen des Bundes

Änderungen im diplomatischen Korps vom 10. bis 20. Februar 1968

Aufnahme der dienstlichen Tätigkeit

Finnland

S. Exz. Herr Björn-Olof Alholm, Botschafter.

Grossbritannien

S. Exz. Herr Henry Arthur Frederick Hohler, Botschafter.

Italien

Frl. Anna Teresa Frittelli, Zweite Sekretärin (Sozialwesen).

Marokko

Herr Abdelkader Benhida, Attaché (Finanzen).

Pakistan

Herr Abdus Salam Kausar, Erster Sekretär (Handel).

Philippinen

Herr Domingo L. Siazon, Dritter Sekretär.

Beendigung der dienstlichen Tätigkeit

Indien

Herr R. Ranganathan, Zweiter Sekretär (Handel).

**Vollzug des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 1961
zum Schutz von Namen und Zeichen der Organisation
der Vereinten Nationen und anderer zwischenstaatlicher
Organisationen**

Mit Wirkung ab 1. März 1968 werden die Namen, Sigel (Abkürzungen) und Wappen der Europäischen Freihandelsassoziation und der Assoziation zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation und der Republik Finnland, wie nachstehend veröffentlicht, gemäss dem obgenannten Gesetz (AS 1962, 455) geschützt:

Betr. die Europäische Freihandelsassoziation:

a. der Name

deutsch:	Europäische Freihandelsassoziation
französisch:	Association européenne de libre-échange
italienisch:	Associazione Europea di Libero Scambio
englisch:	European Free Trade Association

b. das Sigel

deutsch und englisch:	EFTA
französisch:	AELE
italienisch:	AELS

Betr. die Assoziation zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation und der Republik Finnland:

a. der Name

englisch:	Finland-EFTA Association
-----------	--------------------------

b. das Sigel

deutsch, französisch, italienisch und englisch:	FINEFTA
---	---------

Betr. die Europäische Freihandelsassoziation und die Assoziation zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation und der Republik Finnland:

die Wappen:

Nr. 1:



Bern, 1. März 1968.

Nr. 2:



*Eidgenössisches Amt
für geistiges Eigentum*

Notifikation

Eleftherios Kekemenis, geb. am 28. April 1926 in Xanthi, griechischer Staatsangehöriger, zuletzt wohnhaft gewesen in Hamburg 4 (BR. Deutschland), Detlev-Bremerstrasse 17, zur Zeit unbekanntem Aufenthalts, wird hiermit eröffnet:

Weil Sie am 21. August 1967 unterlassen hatten, beim Zollamt Basel-Hiltalingerstrasse 19 Kollis Handelswaren (hauptsächlich Konfektionswaren) zur Einfuhrzollbehandlung anzumelden, nahm die Zollkreisdirektion Chur am 22. August 1967 gegen Sie ein Strafprotokoll auf. Gestützt auf dieses verurteilte Sie die Oberzolldirektion am 16. Oktober 1967 wegen Zollübertretung in Verbindung mit Bannbruch und Hinterziehung der Umsatzsteuer auf der Wareneinfuhr, in Anwendung der Artikel 74 Ziffer 3, 75, 76 Ziffer 2, 82 Ziffer 5, 85 und 91 des Zollgesetzes sowie der Artikel 52 und 53, des Bundesratsbeschlusses über die Warenumsatzsteuer, zu einer Zollbusse von 879,05 Franken und auferlegte Ihnen die Kosten und Gebühren von 174,40 Franken.

Gegen diese Verfügung können Sie innert 20 Tagen bei der Zollkreisdirektion Chur Einsprache erheben und gerichtliche Beurteilung verlangen.

Falls Sie sich – bei Verzicht auf die Einsprache – innert 14 Tagen der Strafverfügung förmlich und unbedingt unterziehen, wird Ihnen ein Viertel der obgenannten Busse, d. h. 219,75 Franken erlassen. Auch bei erfolgter Unterziehung bleibt Ihnen das Recht gewahrt, die Höhe der Busse innert 30 Tagen seit Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation durch Beschwerde beim Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement in Bern anzufechten.

Gestützt auf Artikel 120 des Zollgesetzes hat die Zollkreisdirektion Chur die von Ihnen nicht angemeldeten und beim Zollamt Au zurückgelassenen Waren für die Sie ausser der Busse und Kosten noch die Einfuhrabgaben von insgesamt 2312,80 Franken schulden, als Zollpfand beschlagnahmt. Gegen die Beschlagnahme können Sie innert 30 Tagen bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion Beschwerde erheben. Nach Ablauf dieser Frist wird das Zollpfand gemäss Artikel 122 des Zollgesetzes verwertet.

Bern, den 1. März 1968.

Eidgenössische Oberzolldirektion

Bekanntmachungen von Departementen und anderen Verwaltungsstellen des Bundes

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1968
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	09
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.03.1968
Date	
Data	
Seite	405-408
Page	
Pagina	
Ref. No	10 043 922

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.